


 öffentlich  nicht öffentlich

## Informationsvorlage

### Betrifft:

Angepasstes Verkehrskonzept für Großveranstaltungen auf dem Staufenbergplatz  
- Informationsvorlage zum Beschluss der BV 7 vom 27.05.2025 -

### Amt / Institut:

Bezirksverwaltungsstelle 7

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 7	04.11.2025	Kenntnisnahme

### Die Bezirksvertretung 7 fasste in ihrer Sitzung am 27.05.2025 folgenden Beschluss:

Die Bezirksvertretung 7 bittet die Verwaltung, für große Veranstaltungen auf dem Staufenbergplatz in Grafenberg die Übertragung des Verkehrskonzepts wie zur Rheinkirmes in Oberkassel (Absperrung und Kontrolle der Zufahrt bestimmter Straßen) zu prüfen und bei zukünftigen Veranstaltungen anzuwenden.

### Hierzu teilt die Verwaltung mit:

Der Staufenbergplatz ist eine öffentliche Straße im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Er dient hauptsächlich als Parkplatz. Die Inanspruchnahme des Platzes für Veranstaltungen stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis. Die hierfür innerhalb der Stadtverwaltung Düsseldorf zuständige Dienststelle ist das Ordnungsamt.

Regelmäßig wiederkehrend finden auf der Fläche der Weihnachtzirkus „Merz & Pellini“, die Osterkirmes des Schaustellerverbandes Düsseldorf und das Martinsfeuer des Bürgervereins Grafenberg statt. Darüber hinaus wird der Staufenbergplatz gelegentlich für andere Veranstaltungen, zumeist Gastspiele von Zirkussen und Puppenbühnen, genutzt. Insgesamt finden in einem Kalenderjahr ca. zehn Veranstaltungen statt, von denen keine die Kriterien für eine Großveranstaltung erfüllt.

Mit Ausnahme der Osterkirmes und des Martinsfeuers beanspruchen die Veranstaltungen regelmäßig nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Fläche.

Die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes konnte bisher während Veranstaltungen auf dem Staufenbergplatz keine erhöhten Verstöße gegen Park- und Haltverbote in der näheren Umgebung feststellen. Auch werden von den Anwohnerinnen und Anwohnern derartige Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht vermehrt angezeigt.

Aus diesem Grund sieht das Ordnungsamt - im Einvernehmen mit dem Amt für Verkehrsmanagement - keine Veranlassung, von den Veranstalterinnen und Veranstaltern ein Verkehrskonzept zu verlangen oder es selbst zu erstellen.